

Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001 über Fernmeldedienste (FDV)¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 5

⁵ Erfüllt keine Bewerberin die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Entscheidungskriterien oder stellt sich heraus, dass die Wettbewerbsbedingungen bei der Ausschreibung nicht gewahrt wurden, insbesondere wenn nur eine Bewerbung vorliegt, so bezeichnet die Konzessionsbehörde eine Konzessionärin zur Sicherstellung der Grundversorgung. Die bezeichnete Konzessionärin kann einen Beitrag fordern.

Art. 17 Abs. 2

² Die ungedeckten Kosten entsprechen den Nettogesamtkosten der Grundversorgung. Die Nettogesamtkosten entsprechen der Differenz zwischen den Kosten des Unternehmens, das die Grundversorgung erbringt, und den Kosten, die es zu tragen hätte, wenn es die Grundversorgung nicht erbringen würde.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Die für die Berechnung verwendeten Daten müssen abgestützt sein, d. h. sie müssen transparent sein und aus zuverlässigen Quellen stammen. Zu diesem Zweck sind die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), international anerkannte Accountingstandards (IAS) oder vergleichbare international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden.

SR

¹ SR 784.101.1

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, b, c^{bis}, d, f und g und Abs. 2

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Konzession folgende Dienste zu erbringen (Art. 16 FMG):

- a. Öffentlicher Telefondienst: Dienst, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit sowie Telefaxverbindungen ermöglicht;
- b. Zusatzdienste: Bereitstellen der Gebühreninformationen und Sperren abgehender Verbindungen;
- c^{bis} Datenübertragungsdienst;
- d. *Aufgehoben*
- f. Dienste für Hörbehinderte: Bereitstellen eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte, der auch Notrufe abdeckt, sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes, die rund um die Uhr verfügbar sind;
- g. Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität: Zugang zu den Teilnehmereinträgen in den Verzeichnissen aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr.

² Das Bundesamt bezeichnet die einzuhaltenden Spezifikationen für die Grundversorgungsdienste. Diese Spezifikationen richten sich nach international harmonisierten Normen.

Art. 20 Anschluss

¹ Die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Dienste sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt zu erbringen.

² Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Teilnehmerin oder des Teilnehmers einen der folgenden Anschlüsse gemäss deren oder dessen Wahl bereitzustellen:

- a. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer sowie ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes gehören und der die Datenübertragung über Schmalband erlaubt;
- b. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem zwei Sprachkanäle, drei Telefonnummern sowie ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes gehören und der die Datenübertragung über Schmalband erlaubt;
- c. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer, ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes und ein Breitband-Internetzugang gehören. Der Breitbanddienst kann reduziert werden, wenn der Anschluss aus technischen Gründen keinen Breitband-Internetzugang erlaubt oder wirtschaftliche

Gründe dagegen sprechen, sowie wenn ein Alternativangebot zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist.

³ Das Bundesamt bezeichnet die einzuhaltenden Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt. Diese richten sich nach international harmonisierten Normen.

Art. 21 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Führt sie eine neue Technologie ein, die eine Anpassung der Hausinstallation erfordert, so trägt sie die Anpassungskosten.

Art. 22a Gebühreneinformation

Die Grundversorgungskonzessionärin muss bei nutzungsabhängig verrechneten Diensten der Grundversorgung spätestens 15 Minuten nach Benutzung eines solchen Dienstes die Teilnehmerin oder den Teilnehmer in geeigneter Weise über die dafür erhobenen Gebühren informieren.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Dienste der Grundversorgung (Art. 19 Abs. 1) werden im Jahresdurchschnitt in allen Teilen des Konzessionsgebiets nach folgenden Qualitätskriterien beurteilt:

- a. betreffend die Anschlüsse:
 1. Frist für die Inbetriebsetzung eines Anschlusses,
 2. Verfügbarkeit des Anschlusses,
 3. Fehlermeldung pro Anschluss und Jahr,
 4. Reparaturzeit;
- b. betreffend den öffentlichen Telefondienst:
 1. Sprachübertragungsqualität,
 2. Verfügbarkeit des Dienstes,
 3. Verbindungsaufbauzeit,
 4. Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus infolge von Netzüberlastung oder Netzfehler,
 5. Abrechnungsgenauigkeit;
- c. betreffend den Datenübertragungsdienst und die Telefaxverbindungen:
 1. Datenübertragungsqualität,
 2. Verfügbarkeit des Dienstes,
 3. Abrechnungsgenauigkeit;
- d. betreffend die übrigen Pflichten:
 1. Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten,
 2. Anzahl betriebsbereiter öffentlicher Sprechstellen.

Art. 26 Abs. 1, 2, 3 und 3^{bis}

¹ Ab dem 1. Januar 2008 gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. Anschluss (Art. 20 Abs. 2):
 1. einmalig anfallende Taxe von 40 Franken für die Aufschaltung des Anschlusses,
 2. 23.45 Franken pro Monat für den in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a definierten Anschluss,
 3. 40 Franken pro Monat für den in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b definierten Anschluss,
 4. 69 Franken pro Monat für den in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c definierten Anschluss,
- b. nationale Verbindungen zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7,5 Rappen pro Minute;
- c.² Zuschlag für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle: 19 Rappen pro angebrochene Minute, ausschliesslich der Anrufe auf die Nummer 143 sowie an den Transkriptionsdienst, für die ein einmaliger Zuschlag von 50 Rappen (inkl. Mehrwertsteuer) pro Anruf verlangt wird;
- d. Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 19 Abs. 1 Bst. f), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3,4 Rappen pro Minute.

² Aufgehoben

³ Die Preise für die nationalen Verbindungen von öffentlichen Sprechstellen zu Mobilfunkanschlüssen müssen dieselben sein wie für alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des öffentlichen Telefondienstes. Der nach Anzahl Sekunden verrechnete Preis kann auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

^{3bis} Ist die Einführung eines nach der Verbindungsdauer berechneten Zuschlags für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle nicht mit vertretbarem Aufwand technisch realisierbar, so kann ein einmaliger Zuschlag von 50 Rappen (inkl. Mehrwertsteuer) pro Anruf verlangt werden.³

Art. 32 Übermittlung der Gebühreninformationen

Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften betreffend die Übermittlung derjenigen Informationen zwischen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung erlassen, die zur Bekanntgabe der Gebühren an die Benutzerinnen und Benutzer (Gebühreninformation) erforderlich sind.

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. März 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2003** 544).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2003 (AS **2003** 544).

Art. 33 Abs. 5 und 7

⁵ Die Konzessionärin schiesst den jährlichen Beitrag vor. Der Vorschuss wird zu einem Satz verzinst, wie er für Bundesobligationen mit ähnlicher Frist zum Zeitpunkt der Entschädigung gilt.

⁷ Reicht die Konzessionärin die verlangten Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Jahresende ein, wird der Beitrag nicht festgesetzt. Eine Überweisung kann nicht mehr erfolgen.

Art. 34 Abs. 2 und 5

² Die Konzessionärinnen von Fernmeldediensten stellen dem Bundesamt die Angaben zum Umsatz des vorangegangenen Jahres bis spätestens am 30. April und erstmals im Jahr 2009 zu.

⁵ Beahlt eine säumige Konzessionärin die von ihr geschuldeten Beträge nicht innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Zahlungsschwäche, werden diese auf die Nettogesamtkosten der auf diese Feststellung folgenden Periode vorgetragen. Die Zahlungsschwäche einer Konzessionärin wird festgestellt, wenn sie die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist bezahlt. Mit dem Vortrag wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben. Nachträglich bezahlte Beträge werden überwiesen und von den Nettogesamtkosten der auf den Zahlungseingang folgenden Periode abgezogen.

Art 60 Abs. 2, einleitender Satz

² Solange die Möglichkeit der Anfechtung ihrer Rechnung besteht, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von ihrer Fernmeldedienstanbieterin verlangen, ihnen in einzelnen Fällen oder bei jeder Rechnungserstellung folgende Daten mitzuteilen, sofern diese für die Rechnungsstellung verwendet werden:...

*Art. 85**Aufgehoben**Art. 87 Grundversorgungskonzession*

Die Grundversorgungskonzession nach altem Recht bleibt, gestützt auf die bisherigen Bestimmungen, bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft.

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am Tag Monat 2006 in Kraft.

² Die Artikel 19, 20, 21, 22a, 25, 26 und 32 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Datum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz